

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Aufträge werden auf Grund nachstehender Bedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Durch Erteilen von Aufträgen anerkennen die Besteller diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, welche ausschliesslich Gültigkeit haben. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Zusätzliche mündliche Abmachungen bedürfen zur Verpflichtung der Lieferfirma einer schriftlichen Bestätigung. Aufträge sind schriftlich und mit der korrekten Artikelbezeichnung zu erteilen. Bei Kundenanfertigungen gilt als vereinbart, dass die Liefermenge um bis zu 20% über- oder unterschritten werden kann.
2. Lieferungen mit einer Warenmenge von mehr als 100 kg werden in der Schweiz franko Domizil geliefert. Für Lieferungen unterhalb dieser Menge werden die anfallenden Frachtkosten und bei Expresslieferungen generell die Mehrfracht verrechnet. Alle Waren reisen auf Gefahr des Bestellers. Transportschäden (wie Manko, Bruch usw.) sind vom Empfänger bei der betreffenden Transportfirma geltend zu machen.
3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen vom Datum der Rechnung an netto zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Das Recht, Vorauszahlung zu verlangen, bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug wird, nach vorheriger Verzugsmeldung, vom Tag der Fälligkeit an, ein gesetzlicher Verzugszins von mindestens 5 % in Rechnung gestellt. Ab der dritten Mahnung wird eine pauschale Kostenentschädigung von CHF 200.00 je Mahnung verrechnet. Jede Lieferung gilt hinsichtlich Bezahlung als ein Geschäft für sich. Der Besteller ist nicht berechtigt, unseren Anspruch auf Zahlung mit allfälligen Gegenansprüchen zu verrechnen.
4. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Besteller nicht von der Eignungsprüfung der gelieferten Materialien. Der Lieferant leistet Gewähr für die sachgemässe Zusammensetzung der gelieferten Waren und ihrer Eignung zum ausdrücklich zugesicherten Verwendungszweck. Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen, insbesondere
 - für die Weiterverarbeitung des Materials und das daraus resultierende Arbeitsergebnis;
 - für den Fortbestand einer nach Erfahrung des Bestellers vorhandenen, vom Lieferanten jedoch nicht erkannten oder von ihm als nebensächlich betrachteten und deshalb nicht ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft der Ware;
 - bei Verarbeitung der Ware auf bearbeitetem oder unbearbeitetem Untergrundmaterial, das dem in der Zusicherung genannten Untergrundmaterial nur ähnlich oder verwandt ist;
 - bei Verwendung des Materials für einen dem Lieferanten nicht bekannten oder von ihm nicht voraussehbaren Verwendungszweck.
5. Sofort nach Erhalt der Ware hat der Besteller zu prüfen, ob Menge und Beschaffenheit (z.B. Funktion oder Farbton, etc.) vertragsgemäss sind. Für die Beurteilung von Farbtoleranzen gilt die VdL – Richtlinie 10. Unmittelbar bei der Prüfung erkennbare Mängel können nur vor Verwendung der Ware und spätestens 8 Tage nach deren Erhalt schriftlich geltend gemacht werden. Dabei ist die Auftragsnummer anzugeben und der Fehler genau zu beschreiben.

Wird dies vom Besteller versäumt, so hat er die Ware genehmigt. Zeigen sich innerhalb der im Merkblatt angegebenen Lagerdauer Mängel, die bei der Eingangsprüfung nicht ersichtlich waren, so muss die Beanstandung sofort nach deren Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz für direkte oder indirekte Schäden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung der uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in unserem Eigentum. Kontraktabschlüsse unterliegen der Hausse-Baisse-Klausel. Abrufaufträge werden nach Ablauf von 6 Monaten ausgeliefert und berechnet. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
7. Alle ausserhalb von Einfluss, Voraussehbarkeit und Kontrolle des Lieferanten liegenden Ereignisse und Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien von jeder Garantiehaftung und Lieferverpflichtung.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechte und Pflichten beider Parteien ist St. Gallen.

Januar 2009



Schichtdickenmessgeräte